

Besteht für Mais von Flächen in Kulturlandschafts- bzw. Agrarumweltprogrammen der Anspruch auf Landschaftspflege-Bonus?

Schlagworte: **Biogas**, **Biomasse**, **Naturschutz/Raumordnung/Genehmigung**, **NawaRo-Bonus**, **Positiv-/Negativliste**

Grundsätzlich ja. Die in einer Biogasanlage eingesetzten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen hierfür bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen (siehe hierzu im Einzelnen → **Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 24.09.2009 – 2008/48**). Sofern diese Maßnahmen vorrangig der Landschaftspflege dienen, können diese auch im Zusammenhang mit forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit erfolgen. Eine solche Vorrangigkeit ist bei Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen von Flächen, auf denen die Bewirtschaftung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich eingeschränkt ist und der Pflegeaspekt im Vordergrund steht, grundsätzlich zu bejahen.

Entscheidend ist, dass unter den Begriff der Landschaftspflege jedenfalls nicht die gewerblichen Maßnahmen zur Ernte von planmäßig und mit Ertragszielen angebauten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile in land- und forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben zu fassen sind.

Der im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung deutlich eingeschränkte Einsatz bzw. der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, der Verzicht auf Stickstoffdünger sowie die Anpassung der Bewirtschaftung bzw. der Mahdtermine als Auflagen im Rahmen der Agrarumwelt- bzw. Kulturlandschaftsprogramme (KULAP) stellen regelmäßig sicher, dass die betreffenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile bei Aktivitäten anfallen, deren vorrangiges Ziel jeweils nicht die land- oder forstwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung der Fläche ist.

Datum: 19.01.2010

Gesetzesbezug: EEG 2009 § 27 Abs. 4 Nr. 2, Anlage 2